

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 4. Januar

1999

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur Aussetzung der Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BBVAnpG 98) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 10. Dezember 1998	2
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	8
	Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle	21
	Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten	21
	Pfarrstellenerrichtungen	21
	Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	22
III.	Stellenausschreibungen	22
IV.	Personalnachrichten	24
V.	Beilage:	
	Inhaltsverzeichnis 1998	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Aussetzung der Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BBVAnpG 98) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 10. Dezember 1998

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode aufgrund des § 2 Abs. 6 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. November 1997 (GVOBl. 1997, S. 189) sowie aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Kirchenversorgungsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 22. November 1997 (GVOBl. 1997, S. 189/190) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BBVAnpG 98) werden im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ab dem 1. März 1998, für den übrigen betroffenen Personenkreis ab dem 1. Januar 1998 angewendet

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 1998

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

*

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Im Bundesgesetzblatt Teil I ist am 13. August 1998 (S. 2026) das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 6. August 1998 beschlossene Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98) veröffentlicht worden. Gemäß § 1 der Rechtsverordnung zur Aussetzung der Anpassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BBVAnpG 98) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

vom 10. Dezember 1998 sowie gemäß § 2 Kirchenbesoldungsgesetz und § 2 Kirchenversorgungsanpassungsgesetz findet dieses Gesetz für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Anwendung. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß es nach § 6a des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG) Abweichungen gibt. Daher weisen wir zur Durchführung der Rechtsverordnung im Zusammenhang mit den Bundesregelungen auf folgendes hin:

1. Die beigegeführten Tabellen (Anlagen 1, 2, 4 und 5) sind für die Bezüge der Besoldungsgruppen A1 bis A16 sowie der Besoldungsordnungen B und C
 - a) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 der Bemessung der Dienstbezüge für Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung nach § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz,
 - b) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 der Bemessung der Anwärterbezüge für Vikare und Vikarinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst,
 - c) mit Wirkung vom 1. März 1998 der Bemessung der Dienstbezüge für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
 - d) mit Wirkung vom 1. März 1998 der Bemessung der Versorgungsbezüge für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie deren Hinterbliebene,
 - e) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Bemessung der Dienstbezüge für alle Pastoren und Pastorinnen, die nicht unter § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz fallen,
 - f) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Bemessung der Versorgungsbezüge für Pastoren und Pastorinnen sowie deren Hinterbliebene zugrunde zu legen.
2. Bei der Bemessung der Überleitungszulage nach § 19 Abs. 1 und 8 Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung vom 22. November 1997 (GVOBl. 1997 S. 189) findet die Anpassung der Grundgehälter Anwendung.
3. Der Kinderzuschlag nach § 6 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung vom 22. November 1997 (GVOBl. 1997, S. 186) wird entsprechend der Anpassung der Grundgehälter erhöht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3511 – D II

*

Gültig ab 1. Januar 1998

I. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besol- lungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2444,66	2507,43	2570,20	2632,97	2695,75	2758,52	2821,28					
A 2	2578,95	2641,24	2703,52	2765,81	2828,10	2890,40	2952,68					
A 3	2686,52	2752,80	2819,08	2885,35	2951,63	3017,91	3084,19					
A 4	2747,55	2825,59	2903,61	2981,64	3059,68	3137,70	3215,73					
A 5	2769,75	2869,65	2947,29	3024,91	3102,54	3180,17	3257,79	3335,42				
A 6	2835,32	2920,56	3005,80	3091,03	3176,27	3261,51	3346,75	3431,98	3517,22			
A 7	2959,94	3036,55	3143,80	3251,06	3358,30	3465,56	3572,80	3649,41	3726,02	3802,64		
A 8		3145,37	3237,01	3374,46	3511,90	3649,35	3786,80	3878,44	3970,07	4061,71	4153,33	
A 9		3351,14	3441,29	3587,97	3734,67	3881,36	4028,06	4128,90	4229,75	4330,59	4431,44	
A 10		3610,86	3736,16	3924,10	4112,05	4299,99	4487,93	4613,24	4738,53	4863,82	4989,12	
A 11			4162,37	4354,96	4547,53	4740,12	4932,70	5061,09	5189,48	5317,87	5446,27	5574,65
A 12			4476,44	4706,05	4935,65	5165,25	5394,87	5547,93	5701,00	5854,06	6007,14	6160,20
A 13			5038,62	5286,57	5534,50	5782,44	6030,38	6195,67	6360,96	6526,26	6691,55	6856,84
A 14			5244,04	5565,56	5887,07	6208,59	6530,10	6744,45	6958,80	7173,15	7387,49	7601,84
A 15						6827,44	7180,94	7463,74	7746,53	8029,33	8312,12	8594,92
A 16						7540,70	7949,53	8276,59	8603,67	8930,73	9257,80	9584,87

(Anlage IV des BBesG)

Anlage 1

noch Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 1998

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	
B 1	8594,92
B 2	9998,68
B 3	10592,93
B 4	11215,34
B 5	11929,40
B 6	12603,73
B 7	13259,68
B 8	13943,37
B 9	14792,26
B 10	17428,34
B 11	18915,01

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze** (Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4708,04	4873,33	5038,62	5203,92	5369,21	5534,50	5699,79	5865,09	6030,38	6195,67	6360,96	6526,26	6691,55	6856,84	
C 2	4718,34	4981,77	5245,20	5508,62	5772,04	6035,46	6298,89	6562,31	6825,73	7089,16	7352,58	7616,00	7879,42	8142,85	8406,27
C 3	5195,70	5493,97	5792,24	6090,51	6388,78	6687,05	6985,32	7283,59	7581,86	7880,13	8178,39	8476,66	8774,93	9073,21	9371,47
C 4	6599,92	6899,75	7199,58	7499,42	7799,25	8099,08	8398,91	8698,74	8998,57	9298,40	9598,24	9898,07	10197,90	10497,73	10797,57

4. Bundesbesoldungsordnung R**Grundgehaltssätze** (Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	5411,11	5659,05	5789,59	6126,30	6462,99	6799,70	7136,40	7473,10	7809,81	8146,51	8483,22	8819,91
R 2			6595,57	6932,28	7268,97	7605,68	7942,39	8279,09	8615,79	8952,49	9289,20	9625,89

R 3	10592,93
R 4	11215,34
R 5	11929,40
R 6	12603,73
R 7	13259,68
R 8	13943,37
R 9	14792,26
R 10	18179,82

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1998

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	175,28	332,77
übrige Besoldungsgruppen	184,08	341,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 157,49 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 208,90 DM

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:	162,97 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	173,00 DM

Anlage 4

(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1998

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1328	1454	346	116
A 5 bis A 8	1531	1701	401	116
A 9 bis A 11	1619	1815	463	116
A 12	1855	2065	488	116
A 13	1908	2128	504	116
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs.1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1964	2198	322	116

Anlage 5, Seite 1

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1998

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 78	bis zu 150,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte Der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	70,00
Unteroffiziere/Beamte Der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00
Nummer 6 a	200,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	249,12
A 6 bis A 9	342,52
A 10 bis A 13	435,94
A 14 und höher	529,35
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	186,84
des gehobenen Dienstes	249,12
des höheren Dienstes	311,39
Nummer 8a	
die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	137,03
A 6 bis A 9	186,84
A 10 bis A 13	230,43
A 14 und höher	274,03
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	99,66
des gehobenen Dienstes	130,79
des höheren Dienstes	161,94
Nummer 8b	
die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	224,21
A 6 bis A 9	286,47
A 10 bis A 13	373,66
A 14 und höher	460,85
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	168,17
des gehobenen Dienstes	224,21
des höheren Dienstes	280,25

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 5, Seite 2

Gültig ab 1. Januar 1998

(Anlage IX des BBesG)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8b		Nummer 23	
Die Zulage beträgt		Abs. 1	20,00
für Beamte der Besoldungsgruppen		Abs. 2	45,00
A 1 bis A 5	220,90	Nummer 24	
A 6 bis A 9	282,24	Die Zulage beträgt für	
A 10 bis A 13	368,14	Beamte des mittleren	
A 14 und höher	454,04	Dienstes/Unteroffiziere	20,00
für Anwärter der Laufbahngruppe		Beamte des gehobenen	
des mittleren Dienstes	165,68	Dienstes/Offiziere bis zur	
des gehobenen Dienstes	220,90	Besoldungsgruppe A 12	45,00
des höheren Dienstes	276,11	Nummer 25	75,00
Nummer 8c		Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte		Die Zulage beträgt für Beamte	
des einfachen Dienstes	100,00	des mittleren Dienstes	33,34
des mittleren Dienstes	150,00	des gehobenen Dienstes	75,00
des gehobenen Dienstes	220,00	Nummer 27	
des höheren Dienstes	300,00	Abs. 1	
Nummer 9		Buchstabe a	
Die Zulage beträgt		Doppelbuchstabe aa	28,22
nach einer Dienstzeit		Doppelbuchstabe bb	110,42
von einem Jahr	122,72	Buchstabe b	122,70
von zwei Jahren	245,45	Buchstabe c	122,70
Nummer 9a		Abs. 2	
Abs. 1		Buchstabe a	
Buchstabe a	200,00	Doppelbuchstabe bb	82,22
Buchstabe b	400,00	Buchstaben b und c	122,70
Buchstabe c	300,00	Nummer 30	
Abs. 2		Besoldungsgruppe	45,00
Buchstabe a	80,00		
Buchstabe b	100,00	A 2	
Nummer 10 Abs. 1		1	52,73
Die Zulage beträgt		2	34,67
nach einer Dienstzeit		3	97,22
von einem Jahr	122,72	6	49,11
von zwei Jahren	245,45	A 3	
Nummer 11	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)	1, 5	97,22
Nummer 12	184,08	2	52,73
Nummer 13a	bis zu 150,00	A 4	
Nummer 19 Satz 1	364,53	1, 4	97,22
Nummer 21	305,81	2	52,73
		A 5	
		3	52,73
		4, 6	97,22
		A 6	
		6	52,73
		A 7	
		2	65,45
		5	
			50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
		A 8	
		2	84,36

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 5, Seite 3

(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1998

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		124,54
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
C 2	1	204,04

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	306,86
R 2	3 bis 8, 10	306,86
R 3	3	306,86
R 8	2	613,59

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbiens (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit der in den Abdrücken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 13
zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)
vom 16. September 1998**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Ange-
stelltenarbeitsvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter fol-
gendes vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Absatz 3 KAT-
NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten An-
gestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK),
ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Ab-
satz 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten An-
gestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK),
ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 2

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 3 KAT-
NEK) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichti- gende Kind um	für jedes weitere zu berücksichti- gende Kind um
IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM,
Kr. II	10,00 DM	40,00 DM,
VIII	10,00 DM	30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund
über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abwei-
chend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die
Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der

Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht
mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergü-
tungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag gerin-
ger oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen
der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszu-
schlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhö-
hungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den
entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden
haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 3

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1
KAT-NEK) betragen:

<u>In Vergütungsgruppe</u>	<u>DM</u>	<u>In Vergütungsgruppe</u>	<u>DM</u>
IX b	17,60	Kr. I	18,50
VIII	18,62	Kr. II	19,38
VII	19,82	Kr. III	20,36
VI b	21,12	Kr. IV	21,47
V c	22,76	Kr. V	22,61
V a/b	24,92	Kr. V a	23,23
IV b	26,97	Kr. VI	24,12
IV a	29,29	Kr. VII	25,90
III	31,83	Kr. VIII	27,46
II a	35,25	Kr. IX	29,15
I b	38,50	Kr. X	30,98
I a	41,85	Kr. XI	32,96
I	45,65	Kr. XII	34,93
		Kr. XIII	37,90

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte,
die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1998 aus ihrem Verschul-
den oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus-
geschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die
in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch been-
dete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstel-
lungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten
sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfül-
lung der Voraussetzungen zum Bezüge einer Rente wegen Al-
ters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis
ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 1998 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1999,
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
gültig ab 01. März 1998

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr
(monatlich in DM)

erg. r.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	---	5.236,47	5.520,32	5.804,26	6.088,15	6.372,08	6.656,01	6.939,86	7.223,79	7.507,67	7.791,61	8.075,52	8.359,42	8.643,29
a	---	4.826,62	5.047,27	5.267,82	5.488,44	5.709,05	5.929,68	6.150,35	6.370,90	6.591,52	6.812,14	7.032,80	7.253,37	7.464,90
b	---	4.290,91	4.503,01	4.715,10	4.927,18	5.139,26	5.351,36	5.563,44	5.775,53	5.987,63	6.199,70	6.411,78	6.623,87	6.835,46
a	---	3.803,44	3.998,24	4.193,11	4.387,87	4.582,67	4.777,50	4.972,28	5.167,11	5.361,90	5.556,77	5.751,56	5.946,27	---
I	3.380,27	3.546,35	3.712,38	3.878,45	4.044,53	4.210,60	4.376,68	4.542,72	4.708,78	4.874,86	5.040,97	5.207,03	5.364,99	---
a	3.064,16	3.216,14	3.368,08	3.520,02	3.671,98	3.823,93	3.975,88	4.127,84	4.279,82	4.431,77	4.583,72	4.735,71	4.885,55	---
b	2.801,69	2.922,27	3.042,77	3.163,33	3.283,81	3.404,37	3.524,91	3.645,46	3.766,00	3.886,52	4.007,08	4.127,60	4.143,64	---
a	2.477,34	2.572,83	2.668,30	2.771,47	2.877,41	2.983,40	3.089,40	3.195,36	3.301,37	3.407,33	3.513,33	3.619,30	3.717,76	---
b	2.477,34	2.572,83	2.668,30	2.771,47	2.877,41	2.983,40	3.089,40	3.195,36	3.301,37	3.407,33	3.513,33	3.619,30	3.626,65	---
c	2.341,78	2.427,85	2.514,02	2.604,39	2.694,78	2.788,98	2.889,23	2.989,59	3.089,85	3.190,15	3.289,15	---	---	---
I b	2.217,62	2.284,15	2.350,62	2.417,16	2.483,61	2.552,10	2.621,94	2.691,77	2.762,83	2.840,36	2.917,83	2.978,49	---	---
II	2.054,47	2.108,47	2.162,50	2.216,50	2.270,53	2.324,53	2.378,53	2.432,59	2.486,58	2.542,06	2.598,81	2.639,75	---	---
III	1.900,58	1.949,94	1.999,39	2.048,76	2.098,18	2.147,57	2.197,01	2.246,39	2.295,80	2.332,50	---	---	---	---
b	1.769,48	1.814,33	1.859,12	1.903,93	1.948,75	1.993,59	2.038,41	2.083,21	2.121,12	---	---	---	---	---

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 13

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

gültig ab 01. März 1998

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen
(monatlich in DM)

VI b	VII	VIII	IX b
2.584,33	2.445,65	2.314,85	2.203,41

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres****(zu § 27 a KAT-NEK)****und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben****(§ 28 Abs. 3)****gültig ab 01. März 1998****Grundvergütungssätze in Stufe
(monatlich in DM)**

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.632,32	4.828,09	5.023,88	5.176,15	5.328,40	5.480,70	5.632,97	5.785,25	5.937,52
Kr. XII	4.281,24	4.463,57	4.645,87	4.787,66	4.929,48	5.071,27	5.213,06	5.354,87	5.496,69
Kr. XI	3.971,47	4.146,47	4.321,44	4.457,56	4.593,64	4.729,74	4.865,82	5001,93	5.138,04
Kr. X	3.675,24	3.837,57	3.999,91	4.126,17	4.252,43	4.378,68	4.504,95	4.631,18	4.757,45
Kr. IX	3.403,33	3.553,44	3.703,59	3.820,36	3.937,12	4.053,91	4.170,70	4.287,46	4.404,23
Kr. VIII	3.150,65	3.289,74	3.428,84	3.537,05	3.645,25	3.753,44	3.861,63	3.969,82	4.077,99
Kr. VII	2.919,67	3.048,18	3.176,65	3.276,60	3.376,53	3.476,47	3.576,40	3.676,33	3.776,27
Kr. VI	2.711,19	2.828,95	2.946,70	3.038,28	3.129,87	3.221,45	3.313,03	3.404,60	3.496,23
Kr. V a	2.583,41	2.693,51	2.803,60	2.889,22	2.974,84	3.060,48	3.146,10	3.231,73	3.317,32
Kr. V	2.495,70	2.599,86	2.704,03	2.785,03	2.866,05	2.947,05	3.028,05	3.109,07	3.190,09
Kr. IV	2.337,13	2.429,71	2.522,30	2.594,31	2.666,31	2.738,33	2.810,34	2.882,35	2.954,34
Kr. III	2.190,05	2.268,71	2.347,39	2.408,58	2.469,78	2.530,97	2.592,15	2.653,34	2.714,52
Kr. II	2.052,16	2.121,12	2.190,08	2.243,71	2.297,33	2.350,97	2.404,60	2.458,23	2.511,87
Kr. I	1.925,78	1.987,16	2.048,52	2.096,24	2.143,97	2.191,70	2.239,41	2.287,14	2.334,86

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 13

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

gültig ab 01. März 1998

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen
(monatlich in DM)

Kr. I	Kr. II	Kr. III
2.336,27	2.443,69	2.560,90

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 13

ORTSZUSCHLAGSTABELLE

für die Angestellten

(zu § 29 KAT-NEK)

gültig ab 01. März 1998

(monatlich in DM)

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II a Kr. XIII	982,84	1.168,70	1.326,18
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	873,48	1.059,34	1.216,82
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	822,77	999,83	1.157,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 157,48 DM.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach	für das erste zu berücksichtigende	für jedes weitere zu berücksichtigende
Vergütungsgruppen	Kind um	Kind um
IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Monatslohntarifvertrag Nr. 13
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
vom 16. September 1998**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgenden vereinbart:

**§ 1
Monatstabellenlöhne**

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

**§ 2
Stufen des Monatstabellenlohnes**

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz:

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Absatz 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

**§ 3
Sozialzuschlag**

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	10,00 DM	50,00 DM,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	10,00 DM	40,00 DM,
der Lohngruppe 4	10,00 DM	30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie dem entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

**§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KArbT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 und 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

**§ 5
Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge**

Die Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge nach § 4 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987 in der Fassung vom 28. August 1991 beträgt für die Zeit vom 01. März 1998 an = 11,22 DM.

**§ 6
Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 1998 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1999, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

Monatstabellenlöhne
(monatlich in DM)

gültig ab 01. März 1998

Lohnstufen								
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.694,28	3.753,38	3.813,43	3.874,42	3.936,41	3.999,39	4.063,39	4.128,41
7	3.612,96	3.670,77	3.729,49	3.789,17	3.849,79	3.911,39	3.973,96	4.037,57
6 a	3.535,17	3.591,74	3.649,20	3.707,58	3.766,92	3.827,18	3.888,39	3.950,63
6	3.457,38	3.512,69	3.568,89	3.626,00	3.684,01	3.742,96	3.802,84	3.863,71
5 a	3.382,93	3.437,06	3.492,06	3.547,94	3.604,70	3.662,39	3.720,96	3.780,51
5	3.308,49	3.361,43	3.415,21	3.469,86	3.525,37	3.581,79	3.639,10	3.697,31
4 a	3.237,27	3.289,07	3.341,68	3.395,15	3.449,47	3.504,65	3.560,72	3.617,71
4	3.166,02	3.216,68	3.268,15	3.320,44	3.373,57	3.427,55	3.482,37	3.538,09
3 a	3.097,87	3.147,41	3.197,79	3.248,93	3.300,93	3.353,73	3.407,42	3.461,91
3	3.029,70	3.078,17	3.127,41	3.177,45	3.228,31	3.279,94	3.332,43	3.385,73
2 a	2.964,47	3.011,88	3.060,09	3.109,03	3.158,78	3.209,32	3.260,67	3.312,85
2	2.899,23	2.945,59	2.992,74	3.040,63	3.089,27	3.138,70	3.188,93	3.239,94
1 a	2.836,80	2.882,18	2.928,31	2.975,16	3.022,77	3.071,13	3.120,26	3.170,18
1	2.774,38	2.818,77	2.863,87	2.909,68	2.956,23	3.003,55	3.051,60	3.100,43

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
zum MTV-Azubi
vom 16. September 1998**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

- andererseits -

wird für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich
des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 01. Juni
1983 (MTV-Azubi) fallen, auf der Grundlage der Tarifverträge
vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des
Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.073,39 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.158,23 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.236,10 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.344,15 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsausbildungsge-
setz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vor-
angegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte
Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß ei-
ner vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der
Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalen-
dermonats begonnen, wird die nach Absatz 1 zustehende hö-
here Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalen-
dermonats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbil-
dungsjahr geendet hat.

§ 2
Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen
Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Vor-
aussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für An-
gestellte gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 3
KAT-NEK jeweils vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen
Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungs-
jahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,00 DM gezahlt
werden, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung
in erheblichem Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK
verbunden ist. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpfle-
gung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um
239,19 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die
Ausbildungsvergütung monatlich um 61,40 DM gekürzt. Ge-
währt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung
monatlich um 177,79 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubil-
dende, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1998 aus ihrem
Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildung-
verhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für
Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf ei-
genen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in
den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Ab-
satz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 1998 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1999,
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder
des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 16. September 1998**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

- andererseits -

wird für Schülerinnen/Schüler, die unter den Geltungsbe-
reich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Kranken-

pflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Hebammenschüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.267,62 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.371,10 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.537,79 DM,

b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1.152,66 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchstabe a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 1998 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1999, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. September 1998 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages

§ 2 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 30. August 1996 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. August 1996 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),“

2. In § 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden

die Zahl „2.386,52“ durch die Zahl „2.422,32“,
die Zahl „2.028,37“ durch die Zahl „2.058,80“,
die Zahl „1.937,86“ durch die Zahl „1.966,93“,
die Zahl „115,82“ durch die Zahl „117,56“

und jeweils

die Zahl „110,34“ durch die Zahl „112,00“
ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 1998 in Kraft.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Entgelttarifvertrag Nr. 9
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 16. September 1998**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

– andererseits –

wird gemäß § 9 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 05. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im
Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.060,87 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.348,26 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung
abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten
der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzu-
rechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im
Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt
oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zwei-
te Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalender-
monats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder
die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesol-
dungsrechts einen monatlichen Verheiratenzuschlag von
109,70 DM; § 29 Abschnitt C Absatz 1 Satz 2 KAT-NEK gilt
entsprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und
Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des
31. Juli 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch
aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt
auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die
im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch been-
dete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines An-
stellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK einge-
treten sind.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 1998 in Kraft. Er kann
mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender-
monats, frühestens zum 31. Januar 1999, schriftlich gekündigt
werden.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 16. September 1998
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 30. August 1996 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 30. August 1996“ durch die Worte „, am 30. August 1996 und am 16. September 1998“ und die Zahl „93,78“ durch die Zahl „92,39“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Änderungsstarifvertrag Nr. 6
vom 16. September 1998
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 30. August 1996 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 30. August 1996“ durch die Worte „, am 30. August 1996 und am 01. September 1998“ und die Zahl „93,78“ durch die Zahl „93,60“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Änderungsstarifvertrag Nr. 6
vom 16. September 1998
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 05. August 1988, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 30. August 1996 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 30. August 1996“ durch die Worte „, am 30. August 1996 und am 16. September 1998“ und die Zahl „93,78“ durch die Zahl „92,39“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Kiel, den 16. September 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer
der Schlichtungsstelle**

Nachstehend geben wir die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle bekannt, die vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 und S. 5 KGMVG-NEK für die Dauer der laufenden Amtszeit bis zum 31. Dezember 2002 benannt worden sind:

Für die Dienststellenleitungen:

1. Als Beisitzer:
Herr Rudolf Reidenbach, Kirchenkreis Stormarn
2. Als 1. Stellvertreterin:
Frau Anna Brandt, Kirchenkreis Süderdithmarschen
3. Als 2. Stellvertreter:
Herr Klaus Lücke, Evangelisches Zentrum Rissen

Aus dem Kreis der Mitglieder und der Referenten bzw. Referentinnen des Nordelbischen Kirchenamtes:

1. Als Beisitzer:
Herr Wichard von Heyden, Nordelbisches Kirchenamt
2. Als 1. Stellvertreter:
Herr Ulrich Seelemann, Kirchenkreis Alt-Hamburg
3. Als 2. Stellverteterin:
Frau Marie-Luise Görlitz, Nordelbisches Kirchenamt

Stolte

Az.: 3765 – D II

**Sätze der Einzelvergütungen
im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen
sowie der Entschädigung
von Prädikanten- und Lektorendiensten**

Kiel, den 2. Dezember 1998

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 07.04.1981 i.d.F. vom 26.2.1982, 02.10.1990 und 27.09.1994 in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:

ab 1. Januar 1999

für jeden Gottesdienst	57,60 DM
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	28,60 DM
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	39,90 DM
Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	47,50 DM
Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	38,00 DM

Az. 2390 – P I / P 2

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (mit Wirkung vom 01. Dezember 1998).

Az.: 20 Bredstedt (3) – P III / P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Eiderstedt für Krankenhausseelsorge in den Kliniken in St. Peter-Ording.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Eiderstedt – P III / P 3

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, ist im Monat November 1998 ein Kirchensiegelstempel verlorengegangen.

Größe/ Form: spitzoval, 40:30 mm

Umschrift: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn

Beschreibung des Siegelbildes: giechisches Kreuz über Alpha und Omega

Beizeichen: zwei kleine gefüllte Rauten im Scheitelpunkt

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.



Kiel, den 24. November 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 9153 Hohenhorn

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Mildstedt (2) im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die 2. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Mildstedt umfaßt den Husumer Stadtteil Dreimühlen, das Kirchdorf Mildstedt und drei Außendörfer. Sie hat ca. 4800 Gemeindeglieder und ist in zwei Bezirke gegliedert, die der Zuweisung der Amtshandlungen dienen. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle wird gebildet aus dem Husumer Stadtteil mit ca. 1.000 Gemeindegliedern und dem angrenzenden Teil des Kirchdorfes. Gemeinsame Predigtstätte ist die ca. 800 Jahre alte Kirche. Vorhanden sind in der Gemeinde ein kirchlicher Kindergarten, eine Diakoniestation, ein größeres Gemeindehaus im Kirchdorf und kleinere Gemeinderäume beim 2. Pastorat. Dieses ist ein Neubau aus dem Jahre 1979, an der Grenze von Kirchdorf und Stadt gelegen.

Im Kirchdorf sind Grund- und Hauptschule vorhanden; im nur 2 km entfernten Husum gibt es alle Schularten und ein breites kulturelles Angebot. Die Gemeindearbeit ist stark durch dörfliche Strukturen bestimmt. Neben Kirchen- und Posaunenchor gibt es haupt- und ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit sowie ein breites Engagement auf verschiedenen Gebieten.

Der ehrenamtlich geleitete Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar (im eingeschränkten Dienstverhältnis), die mit Freude an der Schnittstelle von Stadt und Land arbeiten wollen und bereit sind zur Fortsetzung der bisherigen guten Zusammenarbeit mit Kompastor und Kirchenvorstand.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Karl Haß, An der Aue 22, 25813 Husum, Tel. 04841/

7 14 03, Pastor Hartmut Croll, Schulweg 23, 25866 Mildstedt, Tel. 04841/7 30 56, sowie Propst Manfred Kamper, Schobüller Straße 36, 25813 Husum, Tel. 04841/89 78 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mildstedt (2) – P 3

*

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) in Hamburg sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Referentin / einen Referenten

für die Wiederbesetzung der Stelle des Ostasienreferates im eingeschränkten Dienstverhältnis von 50 %.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung und den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt auf Zeit.

Wir suchen eine Pastorin / einen Pastor der Nordelbischen Kirche, die / der die nötigen Qualifikationen für die vielfältigen Aufgaben und die Freude an einer solchen Tätigkeit im Ostasienreferat des NMZ mitbringt.

Diese Aufgaben beziehen sich im wesentlichen auf drei Bereiche:

1. Gestaltung und Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen und Partnerorganisationen in ostasiatischen Ländern, derzeit vor allem in Hong Kong, China und den Philippinen. Hierzu zählen neben Besuchen vor allem der kontinuierliche Austausch mit den Partnern und die Begleitung von Projekten.
2. Vermittlung der ökumenischen Erfahrungen und der Arbeit des NMZ innerhalb der Nordelbischen Kirche.

Gemeindebesuche, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitarbeit in Gremien sind wichtiger Bestandteil der Arbeit, um die Bedeutung ökumenischer Kontakte in den verschiedenen Bereichen unserer Kirche zu vertreten. Das Ziel ist die ökumenisch-missionarische Erneuerung unserer eigenen Kirche.

3. Gestaltung und Pflege der Beziehungen zu ostasiatischen Gemeinden in Hamburg und Umgebung.

Durch Besuche und Kontakte gilt es, die Ökumene vor Ort zu gestalten und zu leben.

Voraussetzungen für diesen Aufgabenbereich sind ökumenische Erfahrungen. Teamfähigkeit und gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Wir wünschen uns die Bereitschaft, sich in die Fragen christlichen Lebens und weltweiter Verantwortung von Christinnen und Christen Ostasiens in ihrer Vielfalt einzuarbeiten und diese hier in Nordelbien zu vermitteln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, den Ausbildungszeugnissen, der Ordinationsurkunde, dem Zeugnis der Anstellungsfähigkeit und einer Darstellung der ökumenischen Erfahrungen und / oder Interessen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, z. H. Herrn Direktor Pastor Dr. Joachim Wietzke, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Tel. 040 / 8 81 81 – 201.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Frau Pastorin von der Heyde, Ostasienreferat des Nordelbischen Missionszentrums, Tel. 040 / 8 81 81 – 313.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Januar 1999

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (7) – P II / P 3

*

In der St. Petri-Kirchengemeinde Ratzeburg im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1.7.1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde St. Petri mit rund 6.000 Gemeindegliedern hat z.Z. drei Pfarrstellen, wobei der Propst für den Bezirk der ersten Pfarrstelle mit rund 1.000 Gemeindegliedern auf der Insel von einem Pastor mit besonderem Auftrag unterstützt wird. Zur 2. Pfarrstelle gehören etwa 2.100 Gemeindeglieder im Norden der Vorstadt. Ein geräumiges Pastorat im Gemeindezentrum mit Kirche steht zur Verfügung. An zwei Predigtstätten – der St. Petri-Kirche auf der Insel (erbaut 1791) und der Ansveruskirche in der Vorstadt (erbaut 1956) – werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert. Der Arbeitsschwerpunkt wird in der Vorstadt liegen, wo in der Ansveruskirche der Predigtendienst im Wechsel mit dem Pastor der Pfarrstelle 3 versehen wird. Etwa einmal monatlich ist auch in der St. Petri-Kirche Gottesdienst zu halten.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens und eines Friedhofes, sie ist mit anderen Ratzeburger Gemeinden an der Familienbildungsstätte und der Diakoniestation beteiligt. Mit der 2. Pfarrstelle ist die Geschäftsführung der Lauenburgisch-Ratzeburgischen Bibelgesellschaft verbunden.

Wir erwarten eine gute Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den anderen Pastoren, sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Erwartet wird ferner die aktive Mitarbeit an einem Gesamtkonzept zur Neustrukturierung der kirchlichen Arbeit sowie am Gemeindeaufbau. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Einbeziehung der mittleren Generation. Die Arbeit wird in enger Kooperation mit dem Kollegen aufgeteilt.

An der Ansveruskirche besteht eine lebendige Gemeindegemeinschaft, u.a. im musikalischen Bereich, in Besuchsdiensten und Hauskreisen. Die Zusammenarbeit im Rahmen der ACK ist gut entwickelt.

Die Inselstadt Ratzeburg mit ca. 13.000 Einwohnern ist Sitz der Verwaltung des Kirchenkreises und des Kreises. Sie ist verkehrstechnisch gut mit dem Hamburger und Lübecker Raum verbunden. Sämtliche allgemeinbildenden Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Behrens, Ortelsburger Straße 10, 23909 Ratzeburg, Telefon (04541) 51 91, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Harmel, Seestraße 10, 23909 Ratzeburg, Telefon (04541) 8 43 56, sowie Propst Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Telefon (04541) 88 93 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri-Kirchengemeinde Ratzeburg (2) – P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz (Kirchenkreis Lübeck) sucht für die neu zu begründende christliche Jugendarbeit im Stadtteil Kücknitz möglichst bald

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

nach den Richtlinien von PEP (d.h. Ausbildung in kirchlicher Trägerschaft, z.Z. arbeitslos oder mit auslaufendem Vertrag).

Die Kirchengemeinde Kücknitz hat sich zusammenschlossen aus drei ehemals selbständigen Gemeinden (nach dem 01.01.1998). Im Rahmen der entstandenen Großgemeinde stellen sich folgende Aufgaben:

- mit den Pastoren und dem Jugendausschuß ein Modell für bezirksübergreifende Jugendarbeit entwickeln. Ansatzpunkt ist die Konfirmandenarbeit
- ehemalige Konfirmandinnen und Konfirmanden und Eltern für ehrenamtliche Mitarbeit gewinnen
- Projekte mitentwickeln, die Jugendliche mit der Wirklichkeit der Gemeinde und des Stadtteils in Beziehung setzen
- Zusammenarbeit mit auch kirchlich getragenen Jugendprojekten im Stadtteil

Die (100%-)Stelle ist auf drei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 31.01.1999 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz, Dummersdorfer Str. 2 a, 23569 Lübeck.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Egbert Staabs, und Pastor Michael Biehl (Jugendausschuß), Tel. 0451/30 12 82.

Az.: 30 – Kücknitz – E 2

*

In der Kirchenkreisverwaltung (Kirchenkreisamt) des Kirchenkreises Eiderstedt ist baldmöglichst die Stelle

des Verwaltungsleiters / der Verwaltungsleiterin

neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Das Kirchenkreisamt ist zuständig für die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der 15 Kirchengemeinden, der 2 Pflegeheime und einer Behinderteneinrichtung sowie für die Vermögensverwaltung einer Stiftung. Gesamtvolumen ca. 20 Mio DM. Der Kirchenkreis beschäftigt ca. 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsleiters/Verwaltungsleiterin gehören u.a.:

- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes.
- Organisation der Verwaltungsabläufe im Kirchenkreisamt und im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Kirchengemeinden.
- Wirtschaftliche Leitung der diakonischen Einrichtungen.
- Umsetzung kirchen- und staatsrechtlicher Bestimmungen für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden.
- Bearbeitung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung unter Beachtung des Kirchenrechts und anderer Rechtsgebiete.
- Beratung der kirchlichen Gremien in Rechts-, Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten.

Gesucht wird eine Führungskraft, die nach Möglichkeit über mehrjährige Berufserfahrung und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt. Kenntnisse über den Einsatz der Datenverarbeitung sind erforderlich.

Voraussetzung ist die 2. Verwaltungsprüfung bzw. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst. Erwartet wird eine christliche Grundeinstellung, die Bereitschaft zu engagierter Teilnahme am kirchlichen Leben und eine gute Kommunikationsfähigkeit.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt nach dem kirchlichen Angestelltentarif bzw. nach der Kirchenbeamtenbesoldung.

Sitz der Kirchenkreisverwaltung ist Garding. Wohnsitz im Kirchenkreis erforderlich. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Realschule mit Grund- und Hauptschule in Garding; Gymnasium in Bad St. Peter-Ording und Husum.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und handgeschriebenem Lebenslauf sind bis zum 31. Januar 1999 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Propst H.W. Wulf, Markt 4, 25836 Garding.

Auskünfte erteilen Propst Wulf, Tel.: 04862/17267 und Verwaltungsleiter Ibs, Tel.: 04862/100321 (vormittags).

Az.: 30 KKr. Eiderstedt – D II / D 11

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 6.12.1998 der Vikar Torsten Becker.

Am 29.11.1998 der Vikar Heiko Boysen.

Am 6.12.1998 die Vikarin Ute Ehlert-In.

Am 13.12.1998 die Vikarin Magdalene Hellstern-Hummel.

Am 13.12.1998 die Vikarin Hella Hinrichsen.

Am 6.12.1998 der Vikar Holger Janke.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.1.1999 die Pastorin z.A. Ulrike Brand, z.Z. in Segeberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Pastor Rainer Chinnow, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norddörper/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Pastorin z.A. Evamaria Drews, z.Z. in Jevenstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – die Pastorin Marie-Luise Krüger, bisher in Hamburg-Horn, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

Mit Wirkung vom 16.12.1998 der Pastor z.A. Heiko Naß in Kiel bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Kiel.

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 16.11.1998 der Pastor Gerhard Pfau als Ev. Pastor bei der Dienststelle „Der Ev. Dekan beim Flottenkommando, Außenstelle Rostock-Warnemünde“ in den Dienst als hauptamtlicher Militärgestlicher.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1998 der Pastor z.A. Peter Schuchardt, z.Z. in Mildstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Pastorin z.A. Anke Stolte-Edel, z.Z. in Wattenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (ab 1.1.2001 eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster.

Von der Wehrbereichsverwaltung I der Bundeswehr mit Wirkung vom 1.12.1998 der Pastor Dr. Volker Stümke zum Dozenten für Ev. Sozialethik an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1.1.1999 der Pastor Dr. Christian Winter als hauptamtlicher Militärgestlicher für den Dienst als Ev. Standortpfarrer Rendsburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Wahl des Pastors z.A. Volker Harms-Heynen, z.Z. in Lütjenburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Kirchenkreis Plön.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.1.1999 der Pastor Christian Dehm, bisher in Hoisbüttel, bis einschließlich 31.8.2007 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt eines Studienleiters im „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 1.1.1999 die Pastorin Inge Dehne, bisher in Hamburg-Hamm, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für pfarramtliche Vertretungsdienste

Mit Wirkung vom 1.2.1999 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hans-Jürgen Buhl in die Pastorenstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung).

Eingeführt:

Am 6.9.1998 die Pastorin Dr. Ruth Albrecht als Pastorin in die 20. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge im „Hospital zum Heiligen Geist“ in Hamburg –

Am 1.11.1998 die Pastorin Inga Bohne als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld, Stellau, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 29.11.1998 die Pastorin Anke Caßens-Neumann als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 29.11.1998 die Pastorin Corinna Frank als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 23.11.1998 die Pastorin Anke Hasselmann als Pastorin in die 19. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung beim Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein.

Am 29. November 1998 die Pastorin Dorothea Heiland als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 15.11.1998 die Pastorin Petra Kallies als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Friedrich von Bodelschwingh-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Am 29.11.1998 die Pastorin Christa Mohr-Usarski als Pastorin in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 8.11.1998 der Pastor Jens-Uwe Ramm als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Am 8.11.1998 der Pastor Karsten Struck als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg – St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 1.11.1998 der Pastor Tim Voß als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Kirchenkreis Oldenburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Propstes Klaus Jürgen Horn im Amt des Propstes des Kirchenkreises Süderdithmarschen aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Süderdithmarschen am 27.11.1998 erfolgten Wiederwahl über den 28.2.1999 hinaus bis einschließlich 30.9.2003

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1.12.1998 der Pastor z.A. Jens Augustin mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhorn, Kirchenkreis Husum (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 1.12.1998 der Pastor im Probedienst Torsten Becker unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur besonderen Verwendung nach Weisung durch den Propst im Kirchenkreis Eutin.
- Mit Wirkung vom 1.12.1998 der Pastor z.A. Heiko Boysen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eiderstedt für Klinikseelsorge.
- Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Pastorin z.A. Ute Ehlert-In unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Pastorin im Probedienst Beate Ehlert unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses Angestelltenverhältnis, 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung Nordelbischen Missionszentrum.
- Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Pastorin im Probedienst Magdalene Hellstern-Hummel, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis, 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn, insbesondere in der Kirchengemeinde Reinbek-West (Erziehungsurlaubvertretung).
- Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Pastorin im Probedienst Hella Hinrichsen unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (75 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag im Diakonischen Werk Hamburg (PEP-Projekt).
- Mit Wirkung vom 1.1.1999 der Pastor im Probedienst Holger Janke unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag im Kirchenkreis Eutin, insbesondere in der Kirchengemeinde Scharbeutz.
- Mit Wirkung vom 16. November 1998 die Pastorin im Probedienst Gabriele Mayer unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis, 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn, insbesondere mit der Seelsorge im Heinrich Eisenbarth Heim.
- Mit Wirkung vom 16.12.1998 der Pastor z.A. Peter Schuchardt, z.Z. in Mildstedt, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur Mitverwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Bredstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Ehepaarreglung).

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 die Pastorin Sylvia Lauer unter gleichzeitiger Übernahme ins Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Übernahme der Pfarrstelle Gravenstein der Nordschleswiger Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
- Mit Wirkung vom 16.2.1999 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Maren von der Heyde, z.Z. in Hamburg, für den Dienst als Referentin im Evangelischen Missionswerk in Deutschland.

Freigestellt:

- Mit Wirkung vom 16.11.1998 unter gleichzeitiger Übernahme ins Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Gerhard Pfau, zuletzt in Neumünster, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.
- Mit Wirkung vom 1.12.1998 auf die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Übernahme ins Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev. Luth. Kirche der Pastor Dr. Volker Stümke für den Dienst in der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.
- Mit Wirkung vom 1.1.1999 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Dr. Christian Winter, zuletzt in Ratzeburg, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Übernommen:

- Mit Wirkung vom 16.10.1998 der Pastor Rüdiger Sachau, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, als Pastor in ein Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Berufung auf die Dauer von 5 Jahren in das Amt eines Studienleiters der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Bad Segeberg – mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg.

In den Wartestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1.12.1998 die Pastorin Gudrun Gießler-Petersen, bisher in Flensburg.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1.1.1999 der Pastor Gunnar Adolphsen, z.Z. Pastor für Diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Flensburg
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Pastor Wolfgang Andersen, z.Z. in der Kirchengemeinde Wallsbüll, Kirchenkreis Flensburg.
- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Pastor Joachim Perle, z.Z. in der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Pastor Heinrich Steffen, z.Z. in der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.



Pastor i.R.

Theo Böttcher

geboren am 11. April 1909 in Langelohe
gestorben am 21. Oktober 1998 in Bredstedt

Der Verstorbene wurde am 1.11.1936 in Hörnerkirchen ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Rodenäs und Fahretoft. Ab 1937 war er Pastor in Fahretoft. Von 1951 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.5.1974 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Jacobi-Schwabstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Böttcher.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen



Pastor i.R.

Werner Heilmann

geboren am 9. Februar 1909 in Glogau
gestorben am 19. Oktober 1998 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 14.8.1936 in Breslau ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Kotzenau. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1947 Pastor in Kiel-Elmschenhagen und ab 1953 Pastor in Kaltenkirchen. Von 1962 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juli 1974 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Jakobi in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Heilmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Erich Meder

geboren am 2. Februar 1919 in Merjama/Lettland
gestorben am 20. Oktober 1998 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 25. März 1945 in Hamburg-Fuhlsbüttel ordiniert.

Anschließend war er von April 1945 bis Januar 1949 Hilfsprediger in Hamburg-Fuhlsbüttel. Von Februar 1949 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Januar 1986 war er Pastor in Hamburg-Fuhlsbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Meder.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt